

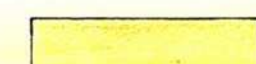
Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Beurteilungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

 Reines Wohngebiet
BIS II-GESCHOSSIG
GRZ - 0,4 GPZ - 0,4

II. Sonstige Festsetzungen

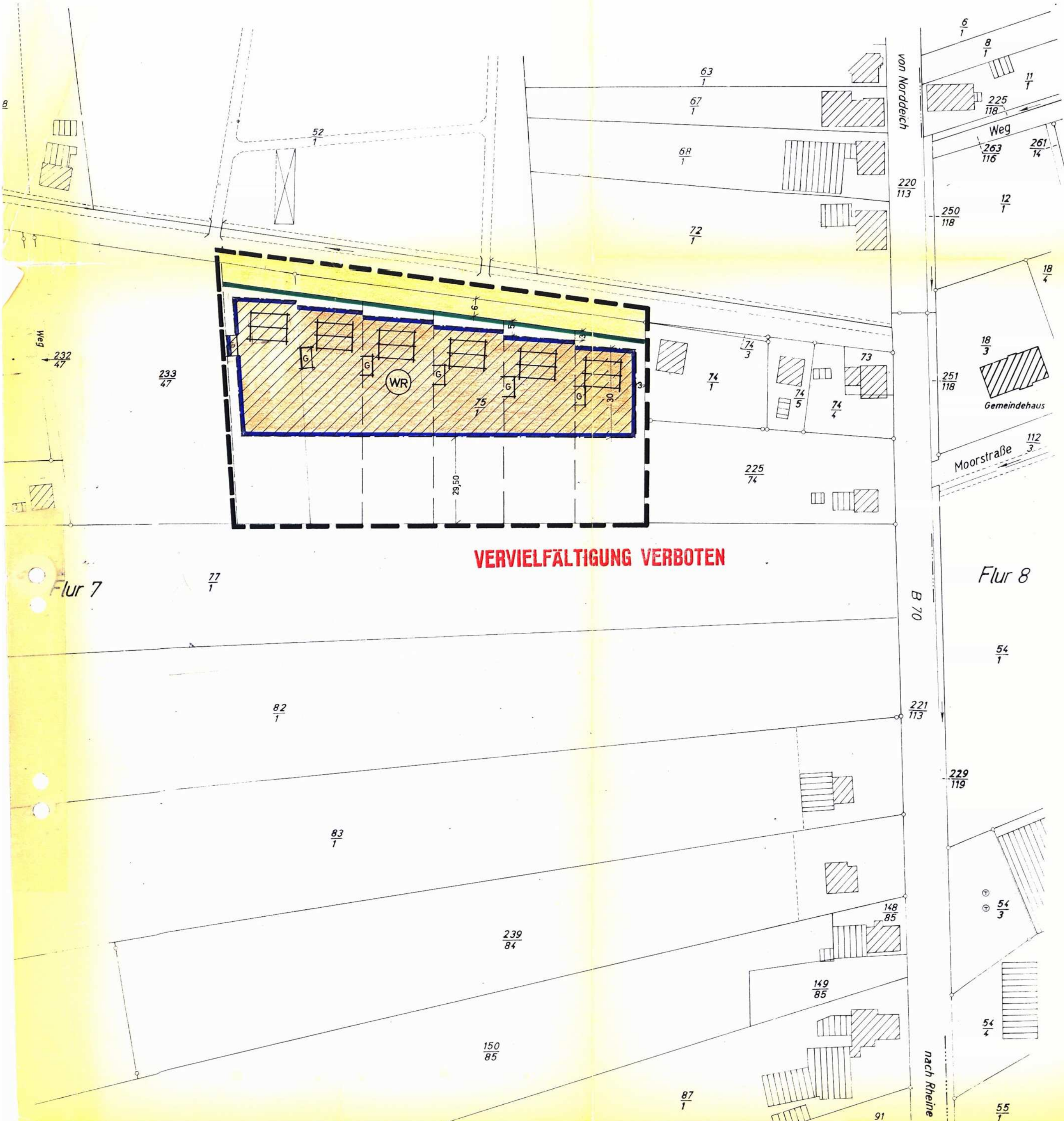
a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Baugrenze
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 VERKEHRSFLÄCHE

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

 UNVERBINDLICHER VORSCHLAG FÜR DIE KÜNFTIGEN PARZELLEGRENZEN



Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Bokel
Flur 7 u. 8
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt:
Papenburg, den 13. Mai 1966



Der Dipl.-Ing. H. H. Nolte
zur Vervielfältigung unter den am 12.5.1966
anerkannten Bedingungen freigegeben durch das
Katasteramt Papenburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „FEILINGS-GOARN“

DER GEMEINDE BOKEL KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 11.11.1967
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK, KON. 12.1.1968

DER RAT DER GEMEINDE BOKEL HAT IN SEINER SITZUNG
AM 30.10.67 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
BESCHLOSSEN

BOKEL, DEN 30.10.67
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.11.67
BIS 11.12.67 OFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN 12.12.67
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 20.12.67 DURCH DEN RAT
DER GEMEINDE BOKEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BOKEL, DEN 22.12.67
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 27. MRZ 1968
genehmigt worden.
Osnabrück, den 27. MRZ 1968
Der Regierungspräsident
Oberbürger

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 27.3.1968 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 17.4.68 BIS 17.5.68 OFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 8.4.1968

BOKEL, DEN
BÜRGERMEISTER - GEMEINDEDIREKTOR

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Feilings Goarn" vom 10. Mai 1967
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hümmling.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds.GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S.341) sowie der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunut-
zungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Bokel
am ~~30.10.67~~ folgende Satzung beschlossen:

20.12.1967

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 7, Gemarkung Bokel, Gemeinde Bo-
kel, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen
Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 10.5.67 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Baunutzungs-
verordnung vom 26. 6. 1962)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind
im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes fest-
gesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des
Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße
liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 BauNVO sowie Garagen sind innerhalb
der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen,
daß die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen
Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von
der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung
vom 10.11.1936 (RGB1. I S. 938) erlassene Satzung vom

20.12.1967 zu beachten ist.

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

~~1. Grundstücksgrößen~~

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

3. Überschreitungen der hinteren Baugrenzen

- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

28.12.1967

Bokel, den ~~20.10.67~~

Bürgermeister

M. M. M.



Gemeindedirektor

f. w. k.

Genehmigt!

Der Regierungspräsident

